

# Verpflichtete Unternehmen und Bundesverwaltungsbehörden

---

Die Verwaltungsstrafen des EEffG

Heinrich Sigmund



# Verpflichtete Unternehmen nach EEffG

# VERPFLICHTUNGEN DES BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

---



Energielieferanten



**Effizienzmaßnahmen** im Umfang von 0,6 Prozent ihrer Vorjahresenergieabsätze nachweisen, Einrichtung Anlauf- und Beratungsstelle



Unternehmen



**Energieaudit** oder **Managementsystem** samt internem oder externem Energieaudit



Energiedienstleister



Vorgegebene **Qualifikationen** erfüllen und in ein öffentliches Register eintragen lassen

# Sanktionen des EEffG

## §31 ABS 1 VERWALTUNGSSTRAFBESTIMMUNGEN

---

1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen, wer
  - a) seiner in § 10 Abs. 5 festgelegten Pflicht zur Einrichtung einer Anlaufstelle nicht nachkommt;
  - b) falsche Angaben gemäß § 10 in Verbindung mit § 27 macht;
  - c) eine Tätigkeit als Energiedienstleister ausübt, ohne hierfür gemäß § 17 geeignet oder registriert zu sein;
2. mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen, wer
  - a) falsche Angaben gemäß § 9, § 29 Abs. 2 oder § 32 macht;
  - b) seinen Verpflichtungen gemäß § 22 nicht nachkommt;
  - c) seiner Verpflichtung gemäß § 32 Abs. 4 nicht nachkommt;

## bis zu 50.000,- Euro

- Energielieferant hat Anlauf- und Beratungsstelle nicht eingerichtet
- falsche Angaben rund um Energieeffizienzmaßnahmen
- Energiedienstleister nicht qualifiziert oder registriert

## bis zu 20.000,- Euro

- falsche Angaben von Unternehmen die zu Audit / Energiemanagementsystem verpflichtet sind
- falsche Auskunft an Monitoringstelle
- keine Installation von Messgeräten im Gebäudebereich
- falsche Angaben zu EE-Maßnahmen aus 2014
- keine Erstregistrierung als Energielieferant

## §31 ABS 1 VERWALTUNGSSTRAFBESTIMMUNGEN

---

3. mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen, wer
  - a) den in § 9 oder § 32 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) die Meldepflichten gegenüber der Monitoringstelle gemäß § 10 nicht einhält oder
  - c) der Monitoringstelle die Einsicht oder Auskunft gemäß § 20, § 21, § 24 Abs. 3 oder § 29 Abs. 2 verweigert, oder
  - d) seiner Berichtspflicht gemäß § 30 Abs. 4 nicht nachkommt;
  - e) als Auftragnehmer gemäß § 20 die Effizienzmaßnahmen trotz Beauftragung nicht erbringt;

bis zu 10.000,- Euro

- Unternehmen führt kein Audit durch (EMS ein)
- Energielieferanten melden keine Vorjahresabsatzmengen und/oder EE-Maßnahmen
- keine Auskunft zu Ausschreibungen, Ausgleichsbeträgen, generellen Auskunftsverpflichtungen gegenüber Monitoringstelle
- Energielieferant meldet keine anonymisierten Endkundendaten
- Dritter erbringt die beauftragten ausgeschriebenen EE-Maßnahmen nicht



## §31 ABS 1 VERWALTUNGSSTRAFBESTIMMUNGEN

---

4. mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen, wer
- seinen in § 10 festgelegten individuellen Einsparverpflichtungen nicht nachkommt und die anstelle auszuschreibende
- a) Effizienzmaßnahme gemäß § 20 nicht oder nicht fristgerecht in die Wege geleitet hat;
- seinen in § 10 festgelegten individuellen Einsparverpflichtungen
- b) nicht nachkommt und den anstelle zu entrichtenden Ausgleichsbeitrag gemäß § 21 nicht oder nicht fristgerecht entrichtet hat.

bis zu 100.000,- Euro

- Energielieferanten erbringt keine EE-Maßnahmen
- Energielieferant führt keine Ausschreibung durch
- Energielieferant entrichtet keinen Ausgleichsbetrag

# Rechtliche Grundlagen für die Umsetzung

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN NATIONALE ENERGIEEFFIZIENZ-MONITORINGSTELLE

---



**VERTRAG**



**Auftrag** des BMWFW an die Österreichische Energieagentur



**GESETZ**



**Bundes-Energieeffizienzgesetz**



**VERORDNUNG**



**Richtlinien-Verordnung** gemäß §27 EEEffG

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN NATIONALE ENERGIEEFFIZIENZ-MONITORINGSTELLE



## VERTRAG

**Auftrag** des BMWFW an die Österreichische Energieagentur

**Meldung der Energielieferanten zur Erfüllung der Verpflichtung** jeweils bis 14. Februar **Zweimalige Erinnerungen** (1. im Dezember des jeweiligen Jahres)

**Fehlmeldung von Maßnahmen** ist zweimal zu erinnern

Bei **fehlender Meldung ohne Nachweis** und **fehlender Überweisung der Ausgleichszahlung** hat der AN die **Ausgleichszahlung zu ermitteln** und zweimal mit angemessener Frist einzumahnen.

Bei erfolgloser Mahnung hat der AN **die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)** über die Erfüllung des Verwaltungsstraftatbestandes zu informieren und das BMWFW ist über die Anzeige bei der BVB zu informieren.

Bei **Nichtmeldung von Maßnahmen** aber bei gleichzeitigem Vorliegen eines **zweifelsfreien Nachweises** (laut § 10 Abs. 3 EEffG), dass Maßnahmen nicht innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gesetzt werden konnten (wie z.B. bei **höherer Gewalt**, etc.) hat der AN eine **Nachmeldung der Maßnahmen** im erforderlichen Ausmaß **innerhalb von drei Monaten einzufordern**.

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN

## NATIONALE ENERGIEEFFIZIENZ-MONITORINGSTELLE

---



### VERTRAG

**Auftrag** des BMWFW an die Österreichische Energieagentur

**Plausibilitätskontrollen** (z.B. in Verbindung mit Daten des BMF), ob sich **alle Verpflichteten** gemeldet haben. Die identifizierten Unternehmen, die sich nicht gemeldet haben, wären nachweislich aufzufordern, eine Meldung vorzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob ein **externer Auditor gelistet** ist bzw. ein interner Auditor den Qualitätsanforderungen entspricht. Sollte der interne Auditor nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen, ist das Unternehmen zu informieren und zur **Nachbringung des Audits** eines geeigneten Auditors aufzufordern. Erforderlichenfalls ist die **Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)** über die Nichterfüllung der gesetzlichen Erfordernisse zu informieren.

**Prüfung der Audits bzw. Managementsysteme** ist vorzunehmen. **Stichproben** der gemeldeten Energieaudits und -beratungen sind durchzuführen. Bei Nichterfüllung ist von den Verpflichteten die Erfüllung nachzufordern.

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN

## NATIONALE ENERGIEEFFIZIENZ-MONITORINGSTELLE

---



GESETZ

Bundes-Energieeffizienzgesetz

**Datenverkehr § 29.** (1) Die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG und gemäß dem Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, [BGBl. I Nr. 72/2014](#), weitere **Förderstellen des Bundes**, soweit sie Energieeffizienzmaßnahmen fördern, die **Bezirksverwaltungsbehörden**, das **Umweltbundesamt**, die **Finanzämter**, die **E-Control** und die **nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle** gemäß § 24 haben einander jene Daten zu übermitteln, die für die Erfüllung und Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie der E-Control sind auf deren Ersuchen jene Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung und Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Dabei dürfen schutzwürdige Interessen der durch diese Bestimmung betroffenen Parteien im Sinne des § 1 DSGVO nicht verletzt werden. Insbesondere sind bei der Verwendung der Daten dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungsmaßnahmen gemäß § 14 DSGVO zu treffen.

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN

## NATIONALE ENERGIEEFFIZIENZ-MONITORINGSTELLE

---



GESETZ

Bundes-Energieeffizienzgesetz

(2) Die Monitoringstelle ist berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Informationen von den gemäß § 9 bis § 11 verpflichteten Unternehmen, wie beispielsweise Firma, Anschrift, Zahl der Mitarbeiter, Höhe des Jahresumsatzes und der Jahresbilanzsumme, gesamte Höhe des Energieverbrauchs oder des gesamten Energieabsatzes an Endverbraucher, einzufordern.

### §31 „Strafkatalog“ ...

(2) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 sind von der gemäß § 27 VStG zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängen. Die Einnahmen fließen dem Bundeshaushalt zu. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt zwei Jahre.

(3) Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Geschäftssitz des Lieferanten. Befindet sich dieser im Ausland, ist die für den Sitz der Monitoringstelle örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltungsstrafbehörde.



# RECHTLICHE GRUNDLAGEN NATIONALE ENERGIEEFFIZIENZ-MONITORINGSTELLE

---



VERORDNUNG



**Richtlinien-Verordnung** gemäß §27 EEffG

noch offen


# Wann sind Strafen „fällig“?

# RELEVANTE ZEITPUNKTE FÜR TATBESTÄNDE

---

## 1.1.2015

 Energiedienstleister müssen sich registrieren!

 Energielieferanten müssen Anlauf- und  
Beratungsstelle einrichten!

## RELEVANTE ZEITPUNKTE FÜR TATBESTÄNDE

---

# 31.1.2015



Unternehmen müssen melden, wenn sie sich für die Einführung eines Energiemanagementsystems entschieden haben!

# RELEVANTE ZEITPUNKTE FÜR TATBESTÄNDE

---

**15.2.2015**



Unternehmen müssen Vorjahresabsatz von  
Endenergie melden!

## RELEVANTE ZEITPUNKTE FÜR TATBESTÄNDE

---

**31.3.2015**



Energielieferanten müssen die Absicht der Ausschreibung von Energieeffizienz-Maßnahmen melden!

## RELEVANTE ZEITPUNKTE FÜR TATBESTÄNDE

---

**30.11.2015**



Meldung der Durchführung von Audits,  
Einführung von Energiemanagementsystem!

# KONSEQUENZEN IN DER UMSETZUNG

---





# DER NÄCHSTE SCHRITT FÜR BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDEN

---

## Die Begutachtung der Richtlinien-Verordnung

Chance zur Ergänzung allfälliger sinnvoller  
Inhalte

# KONTAKT


---

## Heinrich Sigmund


Leiter Kommunikation, Personal und Recht

ÖSTERREICHISCHE ENERGIEAGENTUR  
AUSTRIAN ENERGY AGENCY

---

 [office@monitoringstelle.at](mailto:office@monitoringstelle.at)

 [www.energyagency.at](http://www.energyagency.at) | [www.monitoringstelle.at](http://www.monitoringstelle.at)

 01 – 20 52 20